

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 116

ausgegeben am 30. Mai 2008

Gesetz

vom 24. April 2008

über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt:

- a) die Ausrichtung von Förderbeiträgen für Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien;
- b) die Abnahme und Vergütung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen und die Erhebung einer Förderabgabe auf den Elektrizitätsverbrauch.

2) Es trägt zu einer effizienten und umweltverträglichen Energieverwendung und -versorgung bei.

3) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im

Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (EWR-Rechtssammlung: Anh. IV - 24.01).

Art. 2

Begriffe und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) "andere Anlagen": Grossanlagen, die in besonderer Weise dem Zweck dieses Gesetzes dienen, wie beispielsweise grosse Hackschnitzelfeuerungsanlagen;
- b) "Brauchwasser": Wasser, das Gebrauchszwecken dient. Davon ausgenommen ist Wasser für Schwimmbecken;
- c) "Demonstrationsobjekte": Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, die der Markterprobung dienen und vor allem die wirtschaftliche Beurteilung einer allfälligen Markteinführung ermöglichen;
- d) "Einzelbauteile": Boden, Wand, Fenster, Aussentür oder -tor und Dach;
- e) "Energiebezugsfläche": die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Benutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist (SIA-Norm 416/1). Die Energiebezugsfläche wird brutto, das heisst aus den äusseren Abmessungen einschliesslich begrenzender Wände und Brüstungen berechnet;
- f) "Energieeffizienz": das Verhältnis zwischen der in einem Umwandlungsprozess oder in einem System nutzbaren zur eingesetzten Energiemenge;
- g) "Erzeugungsnachweis": ein Nachweis, der Auskunft über die Art der Elektrizitätserzeugung und die Herkunft von Elektrizität gibt;
- h) "Haustechnikanlagen": Anlagen, die der Beheizung von Bauten und der Erwärmung des Brauchwassers dienen;
- i) "hocheffiziente, am Nutzwärmebedarf orientierte Kraft-Wärme-Kopplung": KWK-Anlagen, die durch die kombinierte Produktion von Wärme und Strom zu einer Primärenergieeinsparung im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG führen;
- k) "Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)": die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;
- l) "KWK-Anlagen": Gasturbinen mit Wärmerückgewinnung (kombinierter Prozess), Gegendruckdampfturbinen, Verbrennungsmotoren, Mikroturbinen, Stirling-Motoren, Brennstoffzellen und Dampfmaschinen sowie

jede andere Technologie oder Kombination von Technologien, für die die Definition nach Bst. k gilt;

- m) "marktorientierte Preise": die Durchschnittspreise berechnet auf der Grundlage des vorangegangenen Jahres aus den an mitteleuropäischen Strombörsen gehandelten Grosshandelspreisen für die Erzeugung von herkömmlicher Elektrizität unterschieden nach Stark- und Schwachlastzeit, abzüglich eines angemessenen Anteils zur Deckung des Aufwands des Netzbetreibers beziehungsweise seines Energiehändlers;
- n) "Minergie-Bauten": Bauten, die dem freiwilligen, durch die Marke "Minergie" geschützten Qualitätsstandard entsprechen;
- o) "Minergie-Zertifikat": der Nachweis, dass eine Baute oder eine Konstruktion nach dem im Zeitpunkt der Zertifizierung gültigen Minergie-Standard errichtet wurde;
- p) "Nutzwärme": die in einem KWK-Prozess erzeugte Wärme zur Befriedigung eines Wärme- oder Kühlbedarfs, der sonst durch andere Energieproduktionsprozesse gedeckt werden müsste;
- q) "Photovoltaikanlagen": Anlagen zur direkten Gewinnung elektrischer Energie aus Sonnenstrahlung;
- r) "thermische Sonnenkollektoren": Anlagen zur Nutzung der in der Sonnenstrahlung enthaltenen Energie zur Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung;
- s) "Wärmedämmung": Massnahmen, die Wärmeverluste von Bauten an die Umgebung verringern.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Förderungswürdige Massnahmen und Förderbeiträge

A. Im Allgemeinen

Art. 3

Förderungswürdige Massnahmen und Förderungsempfänger

1) Der Staat fördert folgende Massnahmen im Inland:

- a) Wärmedämmung bestehender Bauten;

- b) Erstellung von Minergie-Bauten;
- c) Raumbeheizung und Erwärmung von Brauchwasser durch besonders energieeffiziente und ökologische Haustechnikanlagen;
- d) Erwärmung von Brauchwasser durch thermische Sonnenkollektoren;
- e) Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien oder nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung;
- f) Energiegewinnung durch Demonstrationsobjekte;
- g) Energiegewinnung durch andere Anlagen.

2) Förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

Art. 4

Förderungsgrundsätze

1) Förderbeiträge werden nur dann ausgerichtet, wenn eine fachkundige Planung und Ausführung der Massnahmen gewährleistet ist.

2) Massnahmen werden nicht gefördert, wenn sie:

- a) aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zwingend vorzukehren sind;
- b) Bestimmungen anderer Gesetze verletzt würden;
- c) andere schutzwürdige Ziele gefährden würden, wie beispielsweise bei Denkmalschutzbauten.

3) Förderbeiträge werden für jede Massnahme nur einmal ausgerichtet.

4) Die Höhe der Förderbeiträge kann vom Nachweis eines bestimmten Qualitätsstandards oder des Wirkungsgrades der Massnahme abhängig gemacht werden.

5) Der Anspruch auf Ausrichtung von Förderbeiträgen erlischt, wenn mit den Massnahmen begonnen wird, bevor eine rechtskräftige Zusicherung der Förderbeiträge vorliegt. Davon ausgenommen sind Minergie-Bauten nach Art. 7.

6) Förderbeiträge nach diesem Gesetz können kumuliert werden:

- a) untereinander und mit Vergütungen nach Art. 17;
- b) mit staatlichen Beiträgen nach anderen Gesetzen, wenn dadurch Zielsetzungen oder Bestimmungen der anderen Gesetze nicht nachteilig berührt werden.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

B. Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz

1. Wärmedämmung bestehender Bauten

Art. 5¹

Grundsatz

Wärmedämmmassnahmen an beheizten bestehenden Bauten, für die vor dem 30. März 1993 eine Baubewilligung erteilt wurde, werden gefördert, wenn die baurechtlich geforderten Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der energierelevanten Einzelbauteile nachgewiesen werden.

Art. 6

Beitragsberechnung

1) Die Förderbeiträge berechnen sich in Abhängigkeit der Einzelbauteile sowie deren Fläche. Sie betragen 2 000 Franken bis 75 000 Franken.

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Anforderungen an die Einzelbauteile und die flächenbezogene Förderung, mit Verordnung.

2. Minergie-Bauten

Art. 7

Grundsatz

Die Erstellung von Minergie-Bauten wird gefördert, wenn:

- a) ein Minergie-Zertifikat vorgelegt wird;
- b) das kontrollierte Lüftungssystem über eine Wärmerückgewinnung verfügt; und
- c) der Antrag auf Förderung spätestens drei Monate nach Ausstellung des Minergie-Zertifikates gestellt wird.

Art. 8

Beitragsberechnung

1) Für die Berechnung der Förderbeiträge ist die Energiebezugsfläche und der jeweilige Minergie-Standard der Bauten massgebend. Sie betragen 5 000 Franken bis 60 000 Franken.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Berechnung der Förderbeiträge mit Verordnung.

3. Haustechnikanlagen

Art. 9

Grundsatz

An den Einbau besonders energieeffizienter und ökologischer Haustechnikanlagen in Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten werden Förderbeiträge ausgerichtet, sofern die Kriterien nach Art. 10 erfüllt sind.

Art. 10

Beitragsberechnung

1) Für den Anspruch auf eine Förderung und die Berechnung der Förderbeiträge sind folgende Kriterien massgebend:

- a) die Art der Haustechnikanlage;
- b) die Energiebezugsfläche;
- c) das Ausmass, in welchem die Anlage dem Zweck dieses Gesetzes entspricht; dabei sind insbesondere der Grad der Umweltbelastung, der Einsatz erneuerbarer Energien, der Grad der Selbstversorgung und die Effizienz der eingesetzten Energien zu berücksichtigen.

2) Die Förderbeiträge betragen 2 000 Franken bis 20 000 Franken. Wird eine bestehende Haustechnikanlage ersetzt, kann der Förderbeitrag herabgesetzt werden.

3) Die förderberechtigte Energiebezugsfläche beträgt höchstens 1 750 m².

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

4. KWK-Anlagen

Art. 11

Grundsatz

1) An die Errichtung von hocheffizienten, am Nutzwärmebedarf orientierten KWK-Anlagen mit 1 bis höchstens 250 Kilowatt elektrischer Leistung wird ein Förderbeitrag von höchstens 400 Franken pro Kilowatt elek-

trische Leistung ausgerichtet. Anlagen mit mehr als 250 Kilowatt elektrischer Leistung können nach Art. 15 als andere Anlagen gefördert werden.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Berechnung des Förderbeitrages mit Verordnung.

C. Massnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien

Art. 12

Thermische Sonnenkollektoren

1) An die Errichtung von thermischen Sonnenkollektoren zur Erwärmung des Brauchwassers, die eine Sonnenkollektorfläche von 1 m² bis höchstens 40 m² aufweisen, wird ein Förderbeitrag von 350 Franken pro m² Sonnenkollektorfläche ausgerichtet. Anlagen mit mehr als 40 m² Sonnenkollektorfläche können nach Art. 15 als andere Anlagen gefördert werden.

2) Werden thermische Sonnenkollektoren nachweislich zu einem erheblichen Teil zur Heizunterstützung eingesetzt, kann dieser Anteil subsidiär im Rahmen der Förderung von Haustechnikanlagen nach Art. 9 und 10 berücksichtigt werden.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Berechnung des Förderbeitrages mit Verordnung.

Art. 13

Photovoltaikanlagen

1) An die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit 1 bis höchstens 40 Kilowatt elektrischer Gleichstromleistung wird ein Förderbeitrag von höchstens 1 500 Franken pro Kilowatt installierter Gleichstromleistung ausgerichtet. Anlagen mit mehr als 40 Kilowatt können nach Art. 15 als andere Anlagen gefördert werden.²

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Berechnung des Förderbeitrages mit Verordnung.

Art. 14

Demonstrationsobjekte

1) An die Errichtung von Demonstrationsobjekten, die in besonderer Weise zu einer effizienten und umweltverträglichen Energieverwendung

und -versorgung beitragen, können Förderbeiträge bis 200 000 Franken ausgerichtet werden.

2) Für die Berechnung der Förderbeiträge werden dabei insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) der Grad der Umweltbelastung;
- b) der Einsatz erneuerbarer Energien;
- c) der Grad der Selbstversorgung;
- d) die Energieeffizienz;
- e) die Wirtschaftlichkeit; und
- f) die Vorbildwirkung des Demonstrationsobjektes.

3) Betreiber von geförderten Demonstrationsobjekten sind verpflichtet, die energierelevanten und für die Beurteilung der Kriterien nach Abs. 2 notwendigen Angaben jährlich der Energiefachstelle bekannt zu geben. Die Daten können veröffentlicht werden.

D. Andere Anlagen

Art. 15

Grundsatz

1) An die Errichtung anderer Anlagen können Förderbeiträge bis 200 000 Franken ausgerichtet werden.

2) Für die Berechnung der Förderbeiträge werden dabei insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) der Grad der Umweltbelastung;
- b) der Einsatz erneuerbarer Energien;
- c) der Grad der Selbstversorgung;
- d) die Energieeffizienz;
- e) die Wirtschaftlichkeit; und
- f) die Vorbildwirkung der Anlage.

3) Betreiber von geförderten anderen Anlagen sind verpflichtet, die energierelevanten und für die Beurteilung der Kriterien nach Abs. 2 notwendigen Angaben jährlich der Energiefachstelle bekannt zu geben. Die Daten können veröffentlicht werden.

III. Abnahme und Vergütung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen

Art. 16

Abnahmepflicht

1) Netzbetreiber sind verpflichtet, die Elektrizität, die in neu erstellten Anlagen von 1 bis 250 Kilowatt elektrischer Leistung durch die Nutzung erneuerbarer Energien oder nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen. Das Recht, diese Elektrizität und ihren ökologischen Mehrwert zu verwerten, geht damit an die Netzbetreiber über.

2) Die Abnahmepflicht nach Abs. 1 besteht nicht, wenn ein Anlagebetreiber sich entscheidet, seine Elektrizität selbst zu vermarkten.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 17

Vergütungspflicht

1) Der Netzbetreiber hat dem Anlagebetreiber vorbehaltlich Abs. 2 für die nach Art. 16 abgenommene Elektrizität auf der Grundlage marktorientierter Preise eine Vergütung zu entrichten.

2) Für Elektrizität aus folgenden Anlagen, die innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden, entrichten die Netzbetreiber anstelle des marktorientierten Preises nach Abs. 1 eine feste Einspeisevergütung pro erzeugte Kilowattstunde Elektrizität:

- a) Photovoltaikanlagen von 1 bis 40 Kilowatt elektrischer Gleichstromleistung;
- b) hocheffiziente, am Nutzwärmebedarf orientierte KWK-Anlagen von 1 bis 250 Kilowatt elektrischer Leistung.

3) Die Regierung regelt die Höhe der festen Einspeisevergütung auf Grundlage der angewandten Erzeugungstechnologie, der verwendeten Energiequellen und der Leistung mit Verordnung.

4) Die feste Einspeisevergütung nach Abs. 2 wird während zehn Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage entrichtet.

5) Die Regierung kann für Elektrizität aus anderen als in Abs. 2 genannten erneuerbaren Energien anstelle des marktorientierten Preises

nach Abs. 1 ebenfalls eine feste Einspeisevergütung mit Verordnung festlegen. Abs. 3 gilt sinngemäss.

Art. 18

Fonds für Einspeisevergütungen und Förderabgabe auf Elektrizitätsverbrauch

1) Die ausbezahlten Vergütungen nach Art. 17 werden den Netzbetreibern samt einer Entschädigung für den mit der Auszahlung verbundenen, zu Selbstkosten berechneten eigenen Aufwand aus den Mitteln des Fonds für Einspeisevergütungen zurückerstattet.

2) Die Mittel des Fonds für Einspeisevergütungen setzen sich zusammen aus:

a) dem Erlös, den die Netzbetreiber durch die Vermarktung von Elektrizität nach Art. 16 samt dem ökologischen Mehrwert erzielen; die Netzbetreiber können bei der Zuweisung des Erlöses an den Fonds den mit der Vermarktung verbundenen, zu Selbstkosten berechneten eigenen Aufwand abziehen;

b) den Einnahmen der Netzbetreiber aus der Erhebung einer Förderabgabe auf den Elektrizitätsverbrauch aller Endverbraucher. Die Förderabgabe wird in Form eines Zuschlags auf den Durchleitungspreis für eine Dauer von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben. Sie beträgt höchstens 0,3 Rappen pro verbrauchte Kilowattstunde. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

3) Der Fonds für Einspeisevergütungen wird von den Liechtensteinischen Kraftwerken verwaltet. Der zu Selbstkosten berechnete Aufwand der Liechtensteinischen Kraftwerke wird aus Mitteln des Fonds gedeckt.

4) Die Regierung überwacht die Verwaltung des Fonds für Einspeisevergütungen durch die Liechtensteinischen Kraftwerke; sie kann diese Aufgabe mit Verordnung an eine Amtsstelle delegieren.

5) Die Liechtensteinischen Kraftwerke sind verpflichtet, der Regierung binnen zwei Monaten nach Jahresabschluss einen Bericht über die finanzielle Lage des Fonds einzureichen. Die Regierung orientiert den Landtag jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts über die Entwicklung des Fonds.

6) Die Regierung schliesst mit den Liechtensteinischen Kraftwerken eine Leistungsvereinbarung über die Verwaltung des Fonds für Einspeisevergütungen ab. Der Fonds wird nach 15 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes

aufgelöst. Ein negativer Endsaldo wird den Liechtensteinischen Kraftwerken durch das Land vergütet. Ein positiver Endsaldo wird von den Liechtensteinischen Kraftwerken an das Land abgeführt.

Art. 19

Erzeugungsnachweise für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen

1) Für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen ist ein Erzeugungsnachweis zu erstellen. Dieser ist Voraussetzung für die Vergütung nach Art. 17.

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Anforderungen an die Erzeugungsnachweise sowie die Überwachung der Effizienz von KWK-Anlagen, mit Verordnung.

IV. Organisation und Durchführung

A. Organisation

Energiekommission

Art. 20

a) Bestellung, Zusammensetzung und Beschlussfassung

1) Die Regierung bestellt für jeweils vier Jahre eine Energiekommission.

2) Die Energiekommission besteht aus dem Inhaber des Ressorts Wirtschaft als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die über besonderes energiepolitisches Fachwissen verfügen.

3) Die Energiekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4) Die Vertreter der mit Energiefragen befassten Amtsstellen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

5) Die näheren Bestimmungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden; diese bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 21

b) Aufgaben

Der Energiekommission obliegen insbesondere:

- a) die Beratung der Regierung in allen energiepolitischen Belangen;
- b) die Zusicherung und Ausrichtung von Förderbeiträgen für Demonstrationsobjekte und andere Anlagen sowie die Zusicherung der Abnahme und Vergütung von Elektrizität nach Art. 16 und 17 für solche Objekte und Anlagen;
- c) die Beobachtung des energiepolitischen Umfeldes, der technologischen Entwicklung im Energiebereich sowie die laufende Überwachung der Massnahmen im Hinblick auf ihre Zielerreichung;
- d) die Durchführung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen, insbesondere hinsichtlich energieeffizienter Beleuchtungsmittel und Haushaltsgeräte.

Art. 22

Energiefachstelle Liechtenstein

Der beim Amt für Volkswirtschaft eingerichteten Energiefachstelle obliegen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Energiekommission;
- b) die Zusicherung und Ausrichtung von Förderbeiträgen sowie die Zusicherung der Abnahme und Vergütung von Elektrizität nach Art. 16 und 17, soweit nicht die Energiekommission zuständig ist;
- c) die Ausarbeitung und Umsetzung von energiepolitischen Konzepten;
- d) die Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen im Energiebereich;
- e) die Bearbeitung der EWR-Agenda im Energiebereich;
- f) die Beratung von Privaten, Gemeinden und Institutionen in allen Fragen der effizienten und umweltfreundlichen Energieverwendung und des Einsatzes erneuerbarer Energien;
- g) die Information der Öffentlichkeit und der Schulen in Fragen der effizienten und umweltfreundlichen Energieverwendung und des Einsatzes erneuerbarer Energien;
- h) die Organisation der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten im Bereich der effizienten und umweltfreundlichen Energieverwendung und des Einsatzes erneuerbarer Energien;

- i) die Koordination und Kooperation mit Amtsstellen und Institutionen, die mit Energiefragen befasst sind;
- k) die Zertifizierung von Minergie-Bauten;
- l) die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen im Energiebereich.

B. Verfahren

Art. 23

Anträge

1) Bei der Energiefachstelle sind unter Verwendung der amtlichen Formulare einzureichen:

- a) Anträge auf Zusicherung und Ausrichtung von Förderbeiträgen;
- b) Anträge auf Zusicherung der Abnahme und Vergütung von Elektrizität nach Art. 16 und 17.

2) Die Energiefachstelle kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte verlangen.

Art. 24

Zuständigkeit und Entscheidung

1) Über Anträge nach Art. 23 Abs. 1 entscheidet:

- a) die Energiekommission bei Demonstrationsobjekten und anderen Anlagen; sie kann diese Kompetenz an die Energiefachstelle delegieren;
- b) die Energiefachstelle in allen übrigen Fällen.

2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

3) Bei einer baubewilligungspflichtigen Massnahme wird über einen Antrag nach Art. 23 Abs. 1 erst entschieden, wenn die entsprechende Bewilligung vorliegt.

4) Die Kontrolle und Abnahme von Massnahmen können an Dritte übertragen werden. Der Energiefachstelle ist ein Kontrollbericht vorzulegen.

Art. 25

Befristung der Zusicherung von Förderbeiträgen

Die Zusicherung der Förderbeiträge wird befristet. Die Massnahmen sind binnen eines Jahres ab der Entscheidung über die Gewährung von Förderbeiträgen zu beginnen und binnen zwei Jahren abzuschliessen. Die verfügende Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 26

Auszahlung

- 1) Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt nach Durchführung und Abnahme der geförderten Massnahmen.
- 2) Die Auszahlung der Vergütungen nach Art. 17 durch den Netzbetreiber hat periodisch zu erfolgen.

Art. 27

Änderung von Massnahmen und Erlöschen des Anspruchs

- 1) Der Antragsteller hat der Energiefachstelle Änderungen der Massnahmen während des Verfahrens unverzüglich zu melden.
- 2) Die Höhe der Förderbeiträge kann auf Grundlage der Änderungen der Massnahme neu ermittelt werden.
- 3) Der Anspruch auf Förderbeiträge sowie auf Abnahme und Vergütung von Elektrizität nach Art. 16 und 17 erlischt, wenn der Antragsteller unrichtige Angaben macht oder gegen Auflagen und Bedingungen verstösst.

Art. 28

Rückforderung

- 1) Sind die Voraussetzungen, unter denen Förderbeiträge gewährt wurden, nicht mehr erfüllt oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, so werden Förderbeiträge unter angemessener Verzinsung ganz oder teilweise zurückgefordert.
- 2) Zu Unrecht bezogene Förderbeiträge sind unabhängig von der Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- 3) Die Rückzahlungspflicht erlischt zehn Jahre nach Auszahlung.

Art. 29

Eigentumswechsel

- 1) Handänderungen geförderter Bauten sind der Energiefachstelle mitzuteilen.
- 2) Der neue Eigentümer übernimmt mit vollzogener Handänderung sämtliche Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit den Förderungen bestehen.
- 3) Die Verpflichtungen nach Abs. 2 erlöschen zehn Jahre nach Auszahlung.

C. Weitere Vollzugsbestimmungen

Art. 30

Öffentlichkeitsarbeit

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen können Informations- und Sensibilisierungskampagnen durchführen, um das Verständnis der Bevölkerung in allen Fragen der effizienten und umweltfreundlichen Energieverwendung und des Einsatzes erneuerbarer Energien zu erhöhen und die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Art. 31

Auskunftspflicht

- 1) Förderungsempfänger und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen müssen den zuständigen Behörden alle Auskünfte erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.
- 2) Den Behörden sind die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und es ist ihnen während den üblichen Arbeitszeiten der Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.

Art. 32

Amts- und Geschäftsgeheimnis

- 1) Alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.
- 2) Das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jeden Fall gewahrt.

Art. 33

Berichterstattung und Erstellung von Statistiken

- 1) Das Amt für Volkswirtschaft ist die für die Erstellung von Analysen und die Erstattung von Berichten nach Art. 6 und 10 der Richtlinie 2004/8/EG zuständige Behörde.
- 2) Die Aufgaben nach Abs. 1 können an Dritte übertragen werden.

Art. 34

Gebühren

- 1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, insbesondere für die Durchführung von Kontrollen und besondere Dienstleistungen, werden Gebühren erhoben.
- 2) Informations- und Beratungstätigkeiten der Energiefachstelle sind gebührenfrei.
- 3) Die Regierung regelt das Nähere über die Erhebung von Gebühren mit Verordnung.

V. Rechtsmittel

Art. 35

Beschwerde

- 1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Energiekommission oder der Energiefachstelle kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.
- 2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36

Durchführungsverordnung

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 37

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 18. September 1996 über die Förderung des Energiesparens (Energiespargesetz), LGBI. 1996 Nr. 193;
- b) Art. 19 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitätsmarktgesetz; EMG), LGBI. 2002 Nr. 144.

Art. 38

Bestehende Anlagen

1) Für Elektrizität aus bestehenden KWK-Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Durchleitungspreis nach Art. 19 des Elektrizitätsmarktgesetzes befreit waren, wird während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine feste Einspeisevergütung nach Art. 17 entrichtet.

2) Für Elektrizität aus bestehenden Photovoltaik-Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb waren und für die bislang keine staatlichen Förderbeiträge ausgerichtet wurden, wird während längstens zehn Jahren eine Einspeisevergütung nach Art. 17 entrichtet. Die Betreiber dieser Anlagen haben bei der Energiefachstelle einen begründeten Antrag auf Aufnahme in das System der Einspeisevergütung zu stellen. Dieser Antrag muss innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, danach ist jeder Anspruch verwirkt.

3) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Elektrizität aus erneuerbaren Energien bestehender Anlagen in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 39

Hängige Verfahren und Revision

1) Auf Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind, findet vorbehaltlich Abs. 2 und 3 das bisherige Recht Anwendung.

2) Auf Förderanträge, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind, findet das neue Recht Anwendung.

3) Wurden in den Fällen nach Abs. 2 bereits Förderbeiträge nach bisherigem Recht zugesichert oder ausgerichtet, so kann bei der Energiefachstelle innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Antrag auf Ausrichtung von Förderbeiträgen nach neuem Recht gestellt werden. Bereits ausgerichtete Förderbeiträge sind zu verrechnen.

Art. 40

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juni 2008 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

Übergangsbestimmungen

730.2 Energieeffizienzgesetz (EEG)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2010 Nr. 164 ausgegeben am 11. Juni 2010

Gesetz
vom 23. April 2010
über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes

...

II.
Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Gesuche findet das bisherige Recht Anwendung.

...

1 Art. 5 abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 164](#).

2 Art. 13 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 164](#).